

Rolf Hille

Menschenrechte und Islam – Ist der „Kampf der Kulturen“ vorprogrammiert?

Institut für
Islamfragen
Sonderdruck Nr. 8

ifi

Inhaltsverzeichnis

1 Die Deklaration der Menschenrechte als Frucht der modernen europäischen Geschichte	3
1.1 Die Geschichte politischer Freiheiten in England	4
1.2 Entscheidende Impulse durch die Reformation	4
1.3 Erste Umsetzung der Menschenrechte in den USA	5
1.4 Menschenrechte unter atheistischem Vorzeichen im revolutionären Frankreich	5
1.5 Die politischen Leitideen der Aufklärungsphilosophie	6
2 Das islamische Verständnis der Menschenrechte	6
2.1 Die strikte Ablehnung der Menschenrechte seitens der islamischen Orthodoxie	7
2.2 Die Scharia im Widerspruch zu den Menschenrechten	8
2.3 Die universalen Geltungsansprüche von Menschenrechten und das Selbstverständnis des Islam	10
2.4 Pflichten statt Rechte	11
3 Kulturelle und politische Konsequenzen für die westliche Welt	11
3.1 Das moralische und politische Desaster der Balkankriege für Europa	12
3.2 Keine Sonderrechte für ein islamisches Ghetto, sondern eine wahrhafte Demokratie	12
4 Menschenrechte aus biblisch-theologischer Sicht	14
Anmerkungen	15
Impressum	16

Menschenrechte und Islam – Ist der „Kampf der Kulturen“ vorprogrammiert?

Rolf Hille¹

Der Fall des afghanischen Christen Abdul Rahman hat in Europa Aufsehen erregt und die Öffentlichkeit neu sensibilisiert für die Frage nach der Einhaltung von Menschenrechten in islamischen Ländern. Abdul Rahman, der sich schon vor Jahren zum christlichen Glauben bekehrt hatte, wurde in seiner Heimat Afghanistan entsprechend der islamischen Scharia mit der Todesstrafe bedroht. Nach westlichem Verständnis gehört aber die Freiheit zum Religionswechsel zu den elementaren Grundrechten des Menschen. Ganz anders in der Rechtstradition des Islam, wo nach Auskunft aller traditionellen Rechtsschulen der Abfall vom Islam mit der Todesstrafe geahndet werden muss. Wie steht es mit der Einhaltung von Menschenrechten in islamisch bestimmten Ländern? Gelten die von den Vereinten Nationen 1948 festgeschriebenen Menschenrechte universal für Menschen aller Kulturen und Kontinente? Oder haben wir es gerade hinsichtlich der Akzeptanz und Einhaltung von Menschenrechten mit

einem eklatanten Zusammenprall der Kulturen zu tun?

1 Die Deklaration der Menschenrechte als Frucht der modernen europäischen Geschichte

Am 10. Dezember 1948 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Sie umfasst 30 Artikel und enthält alle wichtigen Rechte und Grundfreiheiten, die jedem einzelnen Bürger zustehen. Der erste Artikel bestimmt: *„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren; sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“*. Das Neue und Einmalige an dieser Rechtsetzung der Vereinten Nationen ist, dass hier erstmals global Rechte für jedes Individuum zum Schutz gegenüber Staat und Gesellschaft festgehalten werden. So beginnen charakteristischer

Weise nahezu alle Artikel mit den Worten „*Jeder Mensch hat Anspruch auf ...*“ bzw. „*Niemand darf ...*“. Die Menschenrechte stärken dem Individuum den Rücken gegen inhumane Behandlung durch staatliche Willkür. Entscheidend ist, dass durch die UN die Menschenrechte damit auch völkerrechtlich verankert sind.

1.1 Die Geschichte politischer Freiheiten in England

Die Ursprünge der Menschenrechte führen ins mittelalterliche England zurück. Am 15. Juli 1215 erließ König Johann ohne Land auf einem Wiesengrundstück zwischen Windsor und Staines die „magna charta libertatum“, den sog. Großen Freiheitsbrief. In diesem Dokument werden zwar noch nicht jedem Untertan individuelle Freiheiten zugesprochen. Doch die im Freiheitsbrief verbürgten Privilegien des Adels wurden später zu Freiheiten für das Parlament weiterentwickelt. Im Zuge der weiteren Rechtsgeschichte kam schließlich jeder einzelne Staatsbürger Schritt für Schritt in den Genuss persönlicher Freiheiten. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz, der Schutz vor willkürlichen Verhaftungen sowie der Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren und die juristisch verlässliche Regelung bei der Steuererhebung sind solche Elementarrechte. In Verbindung mit der sog. „Habeas-Corpus-Akte“ führte diese

Entwicklung schließlich zur „Bill of Rights“ aus dem Jahr 1689.

1.2 Entscheidende Impulse durch die Reformation

Die Reformation sowohl lutherischer als auch reformierter Prägung hatte einen entscheidenden Einfluss auf die Durchsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Luther gab ein eindrucksvolles Beispiel dafür, dass ein Einzelner sich in Glaubensfragen behaupten kann: gegen eine Weltkirche mit dem Papst an der Spitze und gegen den Repräsentanten der politischen Herrschaft, nämlich den Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

Zunächst verursachte allerdings die Spaltung der lateinischen Kirche des Abendlandes schwerwiegende Religionskriege. Durch die intolerante Auseinandersetzung zwischen den Konfessionen und den mit ihnen verbundenen politischen Machtblöcken brachte der Dreißigjährige Krieg (1618–1648) unermessliches Leid über Deutschland. Der sog. Augsburger Religionsfrieden von 1555 stellte in diesem Zusammenhang nur eine vorübergehende Lösung dar. Der jeweilige Landesfürst erhielt damals die Wahlmöglichkeit, sich für die eine oder die andere der beiden großen Konfessionen zu entscheiden. Den Bürgern blieb letztlich nur das Recht, um des Glaubens willen aus ihrer Heimat auszuwandern. Die

Europäer mussten in einem langen und schmerzlichen Prozess begreifen lernen, dass Glaubensfragen nicht durch politische Gewalt entschieden werden können.

1.3 Erste Umsetzung der Menschenrechte in den USA

Die angelsächsische Tradition der „Bill of Rights“ wirkte sich als Bestandteil des englischen Rechts wesentlich auf die Entstehung der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Kultur der Menschenrechte aus. So ist die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, die am 4. Juli 1776 in Philadelphia proklamiert wurde, bestimmt vom Geist der europäischen Aufklärung. Sie verbindet die Forderung nach Toleranz mit dem reformatorischen Verständnis der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem puritanischen Drang nach individueller Lebensgestaltung. In der neuen Welt finden wir darum die erste demokratische Verfassung der Neuzeit mit der Verankerung bürgerlicher Grundrechte aus dem Geist christlicher Aufklärung.

1.4 Menschenrechte unter atheistischem Vorzeichen im revolutionären Frankreich

Nur dreizehn Jahre nach der Loslösung der amerikanischen Kolonien vom britischen Königreich brach 1789

die Französische Revolution aus. Die neu gegründete Republik Frankreich stellte an die Spitze ihrer Verfassung ebenfalls die „Grundrechte der Menschen und der Bürger“. Während allerdings die amerikanische Revolution wesentlich durch eine christlich geprägte Aufklärung bestimmt war, erwies sich der Kampf der französischen Revolutionäre gegen das „ancien régime“ des Adels und Klerus sowie gegen die absolute Monarchie Ludwig XVI zunehmend durch atheistische Ideologien geprägt. Als vier Jahre später Ludwig XVI hingerichtet wurde, machte das die Fürstenhäuser in Europa zu erbitterten Gegnern der neuen Republik.

Man stieß zudem die Staatskirchen Europas vor den Kopf, indem man in Frankreich die Verehrung eines „höchsten Wesens“, nämlich der Vernunft, zur neuen Religion erklärte. Gerade der deutsche Protestantismus war seit der Reformation eng mit den Fürstenhäusern verbunden. Amtierte doch der Landesherr häufig als Bischof der jeweiligen Landeskirche. So ist leicht verständlich, dass die schockierenden Begleitumstände der Französischen Revolution die Menschenrechtsideen, die mit ihr propagiert wurden, diskreditierten. So gelang es den Freiheitsbewegungen in Europa nur über einen sehr mühsamen und langwierigen Prozess im 19. und 20. Jahrhundert, die Menschenrechte allmählich durchzusetzen.

1.5 Die politischen Leitideen der Aufklärungsphilosophie

Geistesgeschichtlich bestimmend für die politische Emanzipation war in Europa die Überzeugung, dass der Mensch als autonomes Wesen Herr seines Schicksals sei. Diese aufgeklärte Überzeugung verband sich mit der Idee der Zivilgesellschaft, die den Staat als Leviathan, d.h. als Ungeheuer, problematisiert hatte. Gegen die Übermacht des Staates ging es in der politischen Philosophie des englischen Philosophen Thomas Hobbes darum, durch Gesellschaftsverträge die individuellen Freiheiten gegen den Staat zu garantieren und durchzusetzen.

Die europäische Kultur der Gegenwart speist sich aus diesen Quellen. Dabei ist die strikte Trennung zwischen Kirche und Staat bzw. Religion und Politik zur Grundlage moderner demokratischer Staaten geworden. Mit diesen verfassungsrechtlichen Grundlagen verbindet sich inhaltlich das Ideal der Toleranz angesichts kultureller und gesellschaftlicher Pluralität.

2 Das islamische Verständnis der Menschenrechte²

Die islamische Kultur, die zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert eine Blütezeit geistiger Entwicklung erfahren hat, war in der Neuzeit an dem Ringen der europäischen Völker um

die Entfaltung der Menschenrechte nicht beteiligt.

In der Gegenwart sind es drei islamische Richtungen, die sich in sehr unterschiedlicher Weise auf die Menschenrechte beziehen. Zum einen handelt es sich um die traditionell-konservative Position der Ulema, d.h. die Haltung der islamischen Schriftgelehrten, die die Menschenrechte als westliches Denken ablehnen. Sie stabilisieren die Herrschaft islamischer Diktaturen.

Zweitens gibt es fundamentalistische Gruppen, die in propagandistischer Absicht die Menschenrechte für den Islam in Anspruch nehmen wollen. Sie behaupten, dass die Menschenrechte keine Errungenschaft der europäischen Aufklärung, sondern des Islam seien. In ihrer Rechtspraxis treten sie ungeachtet aller formalen Berufung auf Menschenrechte für eine strikt an der Scharia orientierte Rechts- und Staatsordnung ein.

Schließlich gibt es die zahlenmäßig kleine „Arabische Organisation für die Verteidigung der Menschenrechte“, deren Anhänger nur in einigen wenigen arabischen Ländern wie Ägypten und Marokko geduldet sind. Ihnen bleibt in der Regel kaum eine andere Möglichkeit als ihre Heimat zu verlassen, um vom Ausland aus tätig zu werden.

2.1 Die strikte Ablehnung der Menschenrechte seitens der islamischen Orthodoxie

Die wahhabitisch legitimierte Monarchie Saudi-Arabiens vertritt einen strikt konservativen Islam. Sie hat die UN-Deklaration der Menschenrechte mit der Begründung nicht unterschrieben, diese widerspreche dem Islam. Man geht stattdessen von einer islamischen Bestimmung für die gesamte Menschheit aus. Grundlegend ist hierbei die Überzeugung, dass durch die Offenbarung Allahs an Muhammad, die für alle Ewigkeit im Koran schriftlich fixiert ist, politische Fragen nicht mittels der Vernunft, sondern durch das göttliche Gesetz zu entscheiden sind.

Aus dieser Position heraus argumentieren auch die Schiiten. So hat der iranische Ayatollah Khomeini erklärt: *„Was sie [gemeint sind die Europäer] Menschenrechte nennen, ist nichts anderes, als eine Sammlung korrupter Regeln, die von Zionisten ausgearbeitet worden sind, um die wahre Religion [d.h. den Islam] zu zerstören.“*⁴³ Sein Nachfolger Ali Khamenei verunglimpfte die UN-Deklaration der Menschenrechte als „Hokus-Pokus des Satans“⁴⁴. Hinter dieser Polemik steckt die radikale Zweiteilung der Welt in Gute und Böse, Gläubige und Ungläubige, in einen Bereich des „dar ul-Islam“ (Haus des Islam) und des „dar ul-harb“ (Haus des Krieges).

Was macht es für Muslime so schwierig, die universalen Men-

schenrechte anzuerkennen und zu praktizieren? Zunächst versteht sich die islamische Welt als „khair umma“ (Sure 3,110), d. h. als die beste Gemeinschaft auf Erden. Von daher bestehen große innere Schranken, kulturelle Leistungen von Nichtmuslimen anzuerkennen und von ihnen zu lernen. Dies aber wäre im Blick auf die europäisch bestimmte Menschenrechtstradition für die islamische Welt notwendig. Stattdessen wertet man alle nicht-muslimisch geprägten Zivilisationen als djahiliyya-Gesellschaften, d. h. als Gemeinschaften zur „Zeit der Unwissenheit, ohne Kenntnis der Gottesoffenbarung an Muhammad“, ab. Kulturelle Leistungen wie die Deklaration der Menschenrechte werden deshalb als minderwertig gegenüber dem Islam betrachtet.

Daraus ergeben sich spezifische Konfliktfelder zwischen den islamisch geprägten Kulturen und der europäischen Menschenrechtstradition. Das islamische Staatsverständnis bezieht sich bis heute auf den Rechtsgelehrten Ibn Taimiyya, der die These vertrat, dass der politische Herrscher als religiöser Führer selbst dann, wenn er ungerecht ist, nur Gott gegenüber verantwortlich sei. Er wird im Schiismus als „Schatten Allahs“ betrachtet. Da politische Herrschaft nicht vom Volk, sondern ausschließlich von Gott verliehen wird, kann keine menschliche Institution einen politischen Führer seines Amtes entheben.

Die typisch demokratische Kontrolle politischer Macht findet also nicht statt, und das Prinzip der Gewaltenteilung existiert nicht. Stattdessen berufen sich Islamisten auf das System der Schura (Beratung) nach Sure 37 „*Und sie vollziehen ihre Angelegenheiten in gegenseitigem Einverständnis.*“ Dieses Konzept des gegenseitigen Einverständnisses bzw. der Beratung wird von orthodoxen Muslimen als die eigentliche Form der Demokratie deklariert, ohne dass damit die neuzeitlichen Rechtsstrukturen der Demokratie beachtet werden müssen.

Ein anderer grundlegender Konfliktpunkt ist die fehlende Religionsfreiheit. Wer vom Glauben abfällt, dem wird die Todesstrafe angedroht, es sei denn, der abtrünnige Muslim erweist seine Reue und kehrt zum Islam zurück. Abfall vom Glauben gilt als schlimmste „Verletzung eines Rechtes Allahs“.

Nicht die Menschenrechte sind also zentral, sondern das Gottesrecht wie es die Scharia definiert. Kein Mensch ist befugt, die von Allah im Koran festgesetzte Strafe zu beanstanden. Wenn in diesem Zusammenhang islamische Apologeten den Koranvers aus Sure 2,256 „*Es gibt keinen Zwang in der Religion*“ zitieren, so hat dies nichts mit der freien Wahl der Religionszugehörigkeit zu tun. Es geht in diesem Zusammenhang lediglich um ein begrenztes Recht, die Quellentexte des sunnitischen Islam in einem vorgegebenen Rahmen zu diskutieren:

nämlich den Koran und die Hadithe, d.h. die als verbindlich betrachteten Überlieferungen der Reden und Verhaltensweisen des Propheten.

Ein weiterer wesentlicher Widerspruch zu dem modernen Verständnis der Menschenrechte bezieht sich auf die Frage der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, die im Islam so nicht existiert. Frauen dürfen nur die Hälfte dessen erben, was Männern zusteht und dürfen sich nach klassischer Auffassung nicht scheiden lassen. Sie gelten grundsätzlich als den Männern unterlegen. Sure 4,11 stellt fest: „*Die Männer stehen über den Frauen, weil Allah sie (von Natur aus vor diesen) ausgezeichnet hat.*“ In Vers 34 dieser Sure heißt es: „*Wenn ihr fürchtet, dass sich (irgendwelche Frauen) auflehnen, dann ermahnt sie. Wenn dies nichts nützt, dann meidet sie im Ehebett und schlägt sie.*“ Solche Bestimmungen der Scharia sind prinzipiell mit dem Verständnis individueller Menschenrechte nicht vereinbar.

2.2 Die Scharia im Widerspruch zu den Menschenrechten

Nun wäre es durchaus denkbar gewesen, dass aus der Glanzperiode des Hochislam während des islamischen Mittelalters zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert eine Denktradition entstanden wäre, die zu ähnlichen Ergebnissen wie die europäische

Aufklärung geführt hätte. Wenn die vom hellenistischen Erbe beeinflussten rationalistischen Theologen, die keinen Widerspruch zwischen Vernunft und Glaube und zwischen der Subjektivität bzw. Willensfreiheit des Menschen und der Souveränität Allahs sahen, sich hätten durchsetzen können, wäre die Geschichte des Islam deutlich anders verlaufen. Aber sowohl die Sufis, d. h. die islamischen Mystiker, als auch die rationalistischen Denker wurden des Unglaubens (kufr) angeklagt und zum Teil sogar hingerichtet. Erst kürzlich erklärte Scheich al-Ghazali vor dem höchsten ägyptischen Gericht: *„Jeder, der offen gegen die Anwendung der Scharia eintritt, fällt vom Glauben ab und muss getötet werden ...; Wer einen solchen Apostaten tötet, darf straffrei ausgehen!“*⁴⁵ Man muss mit Fug und Recht fragen, welches Verständnis von Menschenrechten dahintersteht, wenn die gleichen Islamisten öffentlich erklären: *„Wir Muslime verfügen über die endgültige Offenbarung und somit bereits über alles, einschließlich der Menschenrechtstradition, bevor die Europäer überhaupt irgendetwas besaßen.“*⁴⁶

Von daher stellt sich die Frage nach dem Wesen der Scharia, die in prinzipiellem Konflikt mit dem europäischen Verständnis der Menschenrechte steht.

Der westliche Medienkonsument verbindet mit der Bezeichnung „Scharia“ vor allem spektakuläre Maßnahmen der Bestrafung, wie

zum Beispiel das Abhacken der rechten Hand eines Diebes oder die Steinigung einer untreuen Ehefrau.

Aber ein Gesetzbuch mit dem Titel „Scharia“ existiert nicht. Bei der Scharia handelt es sich vielmehr um ein postkoranisches Rechtssystem, das prinzipiell der Interpretation unterliegt. Diese Interpretation erfolgt durch Theologen und Juristen verschiedener Rechtsschulen, die behaupten, dass ihre jeweilige Deutung der Scharia göttlichen Charakter habe. Die Kalifen des Hochislam wussten demgegenüber sehr wohl zwischen Scharia und den Aufgaben der *siyasa*, d. h. der öffentlichen Staatsführung, zu unterscheiden. Sie haben in der Praxis nicht nach den doktrinären Prinzipien der Scharia gehandelt, sondern sich eher pragmatisch an der Staatsraison, also der *siyasa*, orientiert.

Die Rechtsschulen haben im sunnitischen Islam den Status von Konfessionen. Damit ist das Recht an den Glauben und die Zugehörigkeit zu einer Rechtsschule, nicht aber an politische Handlungsträger gebunden. Der Aufbau moderner Staaten musste nun in der islamischen Welt notwendig die Einführung eines kodifizierten Rechts mit sich bringen und steht deshalb eng mit der Einführung von Nationalstaaten in Verbindung. Islamisten deuten heute die nationalstaatliche Ordnung mit ihren Institutionen als Ausdruck des kulturellen Imperialismus und sehen in der Rückkehr zur Scharia

einen wichtigen Schritt der Entwestlichung.

In der islamischen Geschichte wurde über die allgemeine Verpflichtung zur Moralität hinaus die Scharia sehr rasch als Ordnung des Zivil- und Strafrechtes interpretiert und ausgebaut. In der Gegenwart gilt die Scharia sogar als Grundlage für die politische Ordnung eines islamischen Staates und seiner Wirtschaftsform. Dies ist im Blick auf den Diaspora-Islam in westlichen Ländern nicht unwesentlich. Die Moralität der Scharia wird unmittelbar von jedem Muslim, unabhängig in welchem Kulturkreis er sich bewegt, eingefordert. Sobald es allerdings einen islamisch verfassten Staat gibt, gilt die Scharia auch als Grundlage der aktuellen Straf- und Staatsordnung. Von daher muss man fragen, ob die Loyalität muslimischer Migranten zur deutschen Verfassung auf die Zeit begrenzt ist, in der sie eine Minderheit darstellen. Ergäbe sich eine muslimische Mehrheit, so müsste das Grundgesetz logischerweise durch die Scharia ausgetauscht werden.

2.3 Die universalen Geltungsansprüche von Menschenrechten und das Selbstverständnis des Islam

Sind die Menschenrechte aus muslimischer Sicht von universaler Gültigkeit? Dass islamische Gruppen in Paris und London eine „Islamische

Deklaration der Menschenrechte“ verkündigten, bringt die hier angesprochene Spannung zum Ausdruck. Einerseits wird erklärt, dass es eine genuine islamische Herkunft dieser Rechte gebe, dass diese aber im Grunde nicht für alle Menschen, sondern nur für Muslime gelten. Dem steht geistesgeschichtlich das europäische Konzept des Naturrechts gegenüber, das besagt, dass die Menschenrechte jedem einzelnen aufgrund seiner Individualität als Mensch zukommen; und zwar ungeachtet seiner religiösen und politischen Überzeugung, seines sozialen Standes, seiner Rasse, seines Geschlechtes usw. Dieses Verständnis von Menschenrechten setzt einen globalen Rahmen für deren Gültigkeit voraus, ohne gleichzeitig die kulturelle und zivilisatorische Vielfalt der Menschheit in Frage zu stellen. Unter dem Vorzeichen der universalen Verbindlichkeit von Menschenrechten ist es vielmehr möglich, partikulare Kulturen zu achten. Solange sich der Islam jedoch als die maßgebliche universale Größe versteht, durch die die Menschheit in ihrer Humanität überhaupt erst konstituiert wird, stellen Menschenrechte eine unliebsame Konkurrenz dar.

Eine weitere Schwierigkeit ist das ahistorische Selbstverständnis des Islam. Man will nicht wahrhaben, dass die gegenwärtige Situation der muslimischen Länder den Islam je neu bestimmt und umprägt. Solange man einseitig den Islam nur aus dem

Studium der primären Quellentexte, nämlich des Koran und der Hadithe definiert, werden wesentliche religionssoziologische Fragen übergangen und man kommt zu einem Konstrukt eines homo islamicus. Das führt dann, wie bei der Erstveröffentlichung der „Islamischen Deklaration der Menschenrechte“ von 1981 dokumentiert, zu der ahistorischen Vorstellung vom ursprünglichen islamischen Hintergrund der Menschenrechte. „Vor 1400 Jahren legte der Islam die rechtliche Basis für die Menschenrechte in ihrem vollen Umfang. Mit diesen Rechten verband der Islam alle erforderlichen Garantien zu ihrem Schutz. Der Islam schuf die Gesellschaft entsprechend den Rechten und bot damit die Basis für ihre Verwirklichung.“⁷ Hier wird von der islamischen Orthodoxie ein Konstrukt als Realität repräsentiert, das es in der 1400jährigen Geschichte des Islam so niemals gegeben hat. Die modernen europäischen Vorstellungen, die hinter den Menschenrechten stehen, wie das Vernunft- und Subjektivitätsprinzip werden auf diese Weise eliminiert. Dies stellt die islamische Deklaration der Menschenrechte deutlich heraus: „Wir gehen von der Annahme aus, dass die menschliche Vernunft ohne die göttliche Führung unfähig ist, den richtigen Weg für ein angemessenes Leben zu finden.“⁸ Statt einzugestehen, dass die eigene Religion und Kultur auch durch die jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Bedingungen

verändert wird, konstruiert man ein islamisches Ideal, das letztlich auf einer projektiven Interpretation islamischer Quellentexte basiert, die vorgibt, die Menschenrechtsideen vorwegzunehmen.

2.4 Pflichten statt Rechte

Verbal die Loyalität zu den Menschenrechten zu bekunden, dabei aber stillschweigend das von der Scharia bestimmte Konzept der Pflichten (fara'id) zu meinen, ist letztlich eine Selbsttäuschung. Bei dem europäischen Verständnis der bürgerlichen Rechte ist von natürlichen Rechten die Rede, die jedem Menschen persönliche Freiheit gegenüber Staat und Gesellschaft gewährleisten. Hier liegt ein weiteres entscheidendes Konfliktfeld, das die islamische Definition von Menschenrechten impliziert. Im Islam geht es um Pflichten, nicht um Berechtigungen. Das Kollektiv der islamischen Gemeinschaft, die „umma“, hat immer Vorrang gegenüber dem Individuum.

3 Kulturelle und politische Konsequenzen für die westliche Welt

Die strukturelle Globalisierung in der modernen Welt nimmt zu, aber dies führt nicht notwendigerweise zu größerer internationaler Solidarität. Im Gegenteil: oft geht hier eine Schere

weiter auseinander. Die Vielfalt und Effizienz der gegenwärtigen Kommunikations- und Transportmittel überwindet zwar zum Teil die kulturelle Fragmentierung der Menschheit durch gegenseitige Kommunikation. Auf der anderen Seite werden die religiösen, ethischen und kulturellen Unterschiede erst im Kommunikationszeitalter in voller Schärfe erkennbar. So kommt es bei der Begegnung der Kulturen zu einer Art Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen.

3.1 Das moralische und politische Desaster der Balkankriege für Europa

Im Blick auf das historische Langzeitgedächtnis der Muslime erweist sich der Völkermord an ihren Glaubensgenossen durch serbische Ethnofundamentalisten während des Balkankrieges von 1992 bis 1995 als besonders verhängnisvoll. Islamische Fundamentalisten warnen seitdem Migranten in Europa davor, dass ihnen von christlicher Seite ähnliches wie den Bosniaken geschehen könnte. Das schafft Widerstand statt der Bereitschaft zur Integration. Die Bosniaken gelten nach dem Verständnis der Muslime als Bestandteil der weltweiten islamischen „umma“. Das Schicksal, das sie erlitten haben, entzündet eine Art kollektive Rachegefühle nach dem Prinzip: *„Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn...“* (vgl. Sure 5,45).

Man könnte etwas provozierend und sicher nur spekulativ behaupten: die terroristischen Anschläge auf Washington und das World Trade Center in New York am 11. September 2001 sind als Indiz für eine solche Rachehandlung zu betrachten. Angesichts des Massakers auf dem Balkan war die Europäische Union nicht in der Lage, ihre geopolitische Aufgabe wahrzunehmen, um die Menschenrechte der muslimischen Bosniaken zu schützen. Nun verweisen islamische Extremisten darauf, dass sich die westlichen Staaten nur rhetorisch auf die Menschenrechte berufen, aber unter Umständen im praktischen Widerspruch dazu handeln. Damit verkommt der Begriff der Menschenrechte in ihren Augen dann zum bloßen Opportunismus. Auch das Gefangenenerlager der USA in Guantanamo auf Kuba und die entwürdigenden Übergriffe amerikanischer und britischer Soldaten auf muslimische Gefangene im Irak stärken verständlicherweise diese Ressentiments.

3.2 Keine Sonderrechte für ein islamisches Ghetto, sondern eine wahrhafte Demokratie

Angesichts der schwerwiegenden und vielfältigen Verletzungen der Menschenrechte im weltweiten Horizont gilt es an einem kulturübergreifenden Konsens und einer institutionellen Absicherung der Menschen-

rechte zu arbeiten. Die Menschenrechte sind zwar universale Rechte, aber ihre Verwirklichung bedeutet keineswegs, dass man damit die religiösen Unterschiede zwischen den Kulturen einebnen müsste. Das Leitbild der multikulturellen Gesellschaft, die die Gegensätze negiert, führt nämlich zu einem Kulturrelativismus und einer Profanisierung des Lebens. Gebraucht wird stattdessen angesichts gegensätzlicher Wahrheitsansprüche und der immer akuter werdenden ideologischen Gefährdung der Menschheit im 21. Jahrhundert ein elementarer Konsens in Sachen Menschenrechte.

Hier muss deutlich werden, dass Weltfriede nur als demokratischer Friede realisiert werden kann, während politische Gottesstaaten die Menschheit immer wieder in die ideologische und schließlich auch militärische Konfrontation geführt haben.

Menschenrechte sind als universale Rechte prinzipiell unteilbar. Man kann nicht, wie dies von Seiten der europäischen Islam-Diaspora immer wieder geschieht, bürgerliche Rechte für sich instrumentell und einseitig in Anspruch nehmen, um dann gleichzeitig die Werte, die hinter diesen Rechten stehen, zu bestreiten. Man kann auch nicht die Parole vertreten, es gebe für die islamischen Staaten die Freiheit zu „unterschiedlicher Entwicklung“, wenn damit die Praxis von Folter und die Nichtachtung der Meinungsfreiheit gemeint

ist. Die Scharia ist als kollektives Sonderrecht für islamische Minoritäten nirgends auf der Welt akzeptabel. Für Europa bedeutet ein islamisches Ghetto, in dem man gegebenenfalls die Scharia durchsetzen will, eine Bedrohung seiner ethischen und politischen Werteordnung.

Gerade angesichts des immer stärker werdenden Migrationsdruckes und einer modernen Völkerwanderung aus dem nördlichen Afrika nach Europa, ist im Blick auf den Diaspora-Islamismus eine wehrhafte Demokratie gefordert. Hier lassen sich viele Europäer von den Islamisten zu schnell in eine rein reaktive Abwehrhaltung drängen, indem diese gezielt an das schlechte Gewissen der Christen wegen der Kreuzzüge appellieren.

Es genügt z.B. auch nicht, in Deutschland den Rechtsradikalismus, wie er sich z.B. in der Ausländerfeindlichkeit dokumentiert, zu bekämpfen, und sich gleichzeitig der Auseinandersetzung mit islamischen Fundamentalisten zu entziehen. Franzosen und Engländer zeigen sich im Blick auf ihr Selbstbewusstsein wesentlich offensiver und mutiger als viele Deutsche. Sie berufen sich stolz auf die Ideen der Amerikanischen und der Französischen Revolution, um dem Islamismus entgegenzutreten. Die kulturellen Wurzeln der europäischen Moderne führen bei unseren Nachbarn nicht zu übersteigerten Nationalismen, sondern zu selbstbewusstem Verfassungspatrio-

tismus. Dieser weiß, dass es kein Nebeneinander von politischer und kultureller Moderne mit der islamischen Scharia gibt, da beide unvereinbar sind.

Es ist deshalb von europäischer Seite unverzichtbar, global den Prozess der Demokratisierung zu fördern und für die universelle Anerkennung der Menschenrechte einzutreten. Der Dialog mit dem Islam muss dabei als Doppelstrategie wahrgenommen werden, nämlich als Stärkung der liberalen und demokratischen Tendenzen unter den Muslimen und gleichzeitig als Ablehnung des totalitären islamischen Fundamentalismus. Keine Freiheit für die, die die Freiheit abschaffen wollen; keine Toleranz für die, die die westlichen Freiheiten und Werte missbrauchen, um Intoleranz zu predigen. In muslimischen Ländern Afrikas hat sich erwiesen, dass es durchaus kulturelle Annäherungen zwischen einheimischen Lokaltraditionen und dem Islam gibt. In einem viel umfassenderen Sinne müsste der Westen für die genuin europäische Gestalt eines aufgeklärten Islam eintreten. Muslime können im freiheitlichen Europa ihre Religion ungehindert ausüben, Moscheen bauen und Kultureinrichtungen pflegen. Aber solche Einrichtungen dürfen nicht zum Instrument der islamistischen Indoktrination missbraucht werden.

4 Menschenrechte aus biblisch-theologischer Sicht

Muslimische Rechtsgelehrte leiten ihr Verständnis der Scharia unmittelbar aus den islamischen Primärquellen Koran und Hadith ab. Dabei ist offensichtlich, dass die Pflichtenlehre der Scharia mit den Menschenrechten im aufgeklärt europäischen Sinne nicht kompatibel ist. Wie aber verhält es sich mit dem Verhältnis von Christentum und Menschenrechten?

Auch in der Geschichte des Christentums gibt es massive Verletzungen von Menschenrechten, z. B. in Gestalt der Kreuzzüge, der Inquisition und religiös motivierter Kriege. Dabei hat man sich teilweise auf das alttestamentliche Gottesrecht, die Tradition der „heiligen Kriege“ Israels und insgesamt auf die Theokratie, d. h. Gottesherrschaft im alten Israel berufen.

Übersehen wurde in diesem Zusammenhang, dass mit Jesus Christus und dem Neuen Testament, das über sein Leben und seine Lehre berichtet, eine gänzlich neue Situation eingetreten ist. Mit Jesus kommt das politische Verständnis der Gottesherrschaft, also die alttestamentliche Theokratie, an ihr Ende. Christus betont gegenüber dem Vertreter der römischen Staatsmacht, Pontius Pilatus, dass sein Reich nicht von dieser Welt ist. Er ist König der Wahrheit, der es kategorisch ablehnt, zur Ausbreitung des Glaubens Mittel der

Gewalt einzusetzen. Jesus respektiert die Freiheit des Gewissens jedes Menschen. Innere Überzeugungen erwachsen aus dem Wort. Sie können und dürfen nicht von außen erzwungen werden. Darin unterscheidet sich Jesus in seiner Verkündigung und Praxis fundamental von Muhammad.

Seitens der Kirchen in Europa gab es eine heftige und anhaltende Auseinandersetzung mit den Zielen und Idealen der Aufklärung, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden kann. Doch ungeachtet dieser Diskussion ist offensichtlich, dass die Primärquelle des Christentums, nämlich das Neue Testament, die

Forderung der Menschenrechte nicht nur toleriert, sondern geradezu fordert.

In der Nachfolge Jesu Christi tritt seine Gemeinde für Persontoleranz ein, d.h. sie respektiert die freie Gewissensentscheidung und wirbt für das Recht der Versammlungs-, Rede- und Religionsfreiheit; einschließlich der Möglichkeit des Religionswechsels. Im Blick auf die allgemeinen Menschenrechte steht ein strikt an Jesus orientiertes Christentum in innerer Übereinstimmung mit der Aufklärung, ja noch mehr, es geht mit dem Gebot der Feindesliebe über diese hinaus.

Anmerkungen

¹ Rolf Hille (geb 1947) ist evangelischer Theologe, hält als Rektor des Albrecht-Bengel-Hauses in Tübingen Vorlesungen zum Islam und ist Vorsitzender der Theologischen Kommission der World Evangelical Alliance.

² Die hier dargelegten Grundzüge des islamischen Verständnisses der Menschenrechte werden bei Bassam Tibi, *Im Schatten Allahs, Der Islam und die Menschenrechte*, Düsseldorf 2003, breit entfaltet.

³ Zitiert nach Ann E. Mayer, *Islam and Human Rights*, Boulder/Col. 1991, S. 36.

⁴ Ebd. S. 40.

⁵ Zitiert nach Bassam Tibi a.a.O., S. 29f., (vgl. Anm. 2).

⁶ A.a.O., S. 41.

⁷ Bassam Tibi hat die „Islamische Deklaration der Menschenrechte“ aus dem Arabischen übersetzt, wie sie sich im Anhang des Werkes von Mohammad Salim al-Awwa, das politische System des islamischen Staates, Kairo ⁶1983, S. 303–333, findet.

⁸ A.a.O Bassam Tibi, S. 400.

Impressum

Herausgeber

Institut für Islam-Fragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.

Ifl Deutschland

Postfach 7427, D-53074 Bonn
Fax: +49-0228-965038-9; eMail:
redaktion@islaminstitut.de

Ifl Schweiz

Postfach 163, CH-8340 Hinwil
Fax:+41-1-937-1527
eMail: ifi.schweiz@gmx.ch
Internet: <http://www.islaminstitut.de>

Sie können die Arbeit des Ifl durch Spenden unterstützen.

Bankverbindungen

Deutschland: Nr. 400 33 81 bei
Ev. Kreditgenossenschaft Frankfurt/M
BLZ 500 605 00

Idea-Stiftung

Verwendungszweck „Islaminstitut“
Spar- und Kreditbank Bad Homburg
Kto.-Nr. 11 88 100
BLZ 500 92 100

Schweiz: Swisspost, Postfinance, CH
3030 Bern (Swift: POFICHB)
Nr. 87-157022-5



Das Institut für Islamfragen will der Herausforderung durch die ständige Zunahme der Zahl der Muslime in Europa begegnen und Christen helfen, sich dieser Herausforderung zu stellen.

Das Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz bietet sachliche Informationen aus christlicher Perspektive vor dem Hintergrund der besonderen Ereignisse unserer Zeit.

Unsere Ziele

- Eine sachlich-wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Islam;
- Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Anspruch des Islam als Religion, politischem System und Gesellschaftsordnung;
- Regelmäßige Veröffentlichungen, Seminare, Vorträge und Tagungen;
- Ein zeitgemäßes Vertreten christlicher Werte und Auffassungen;
- Zurüstung von Christen zu einer angemessenen Begegnung mit Muslimen.

© Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.
Alle Rechte vorbehalten.

Sie finden uns im Internet unter: www.islaminstitut.de.

Das Institut für Islamfragen ist auch Herausgeber der Zeitschrift „Islam und Christlicher Glaube“

Bezugsbedingungen

9,20 Euro (D) / 18,- SFr pro Jahr inkl. Porto im In- und Ausland, Luftpost auf Anfrage. Einzelhefte 5,00 Euro (D) / 10,- SFr

Probeheft zu bestellen bei:

Institut für Islamfragen,
Postfach 74 27,
D-53074 Bonn, Fax: 0228-965038-9,
eMail: Ron.Kubsch@islaminstitut.de
oder im Internet (s. o.).

Abonnementsbestellungen über
Verlag für Theologie und Religions-
wissenschaft
(VTR), Gogolstr. 33,
90475 Nürnberg, Fax: 0911-831196,
eMail: vtr@compuserve.com

Folgende IFI Sonderdrucke können
Sie außerdem bestellen:

• Sonderdruck Nr. 1:

Ursula Spuler-Stegemann, ... in
Verantwortung vor Gott und den
Menschen

• Sonderdruck Nr. 2:

Walter Schmithals, Zum Konflikt zwi-
schen dem Islam und dem „Westen“

• Sonderdruck Nr. 3:

Christine Schirrmacher, Offene
Fragen zum Islamischen Religions-
unterricht

• Sonderdruck Nr. 4

Christine Schirrmacher, Heraus-
forderung Islam – Sind wir darauf
vorbereitet?

• Sonderdruck Nr. 5

Eberhard Troeger, Islam oder
Islamismus? Argumente zu seiner
Beurteilung

• Sonderdruck Nr. 6

Christine Schirrmacher, Ist Multi-
Kulti am Ende? Keine Alternative zur
Wertediskussion

• Sonderdruck Nr. 7

Albrecht Hauser, Wirklich kein
Zwang im Glauben?